

ANFRAGE von Alfred Heer (SVP, Zürich)

betreffend Handhabung § 15 und § 16 des Gastgewerbegesetzes

Verschiedene Gastgewerbebetriebe im Kreis 4 und 5 der Stadt Zürich beklagen sich über die willkürliche Nichtbewilligung von dauernden Ausnahmen der Schliessungszeit. So hat der Stadtrat von Zürich den Grundsatz gefällt, dass Lokale an der Langstrasse grundsätzlich die dauernde Ausnahme der Schliessungszeit bewilligt erhalten mit der Begründung, dass die Langstrasse bereits lärmbelastet ist. Dabei wird allerdings unterschlagen, dass sich an der Langstrasse selber keine Parkplätze befinden und somit Besucher des Langstrassenquartiers Parkplätze in den Seitenstrassen aufsuchen müssen, in welchen den Gastbetrieben aber keine Ausnahmegewilligungen erteilt werden. Dies hat zur Folge, dass an der Langstrasse etliche neue Betriebe, auch Cabarets, aus dem Boden geschossen sind, währenddessen langjährige im Quartier ansässige Gastbetriebe nicht in den Genuss der dauernden Ausnahme der Schliessungszeit gelangen. In manchen Fällen handelt es sich dabei nur um einige wenige Meter zwischen einem Lokal mit Ausnahmegewilligung und einem ohne, beispielsweise Night 2000 und Happy Love oder Red Lips und Restaurant Krokodil. Dies führt zu einer staatlich verordneten willkürlichen Ungleichbehandlung, was zur Folge hat, dass diverse Betriebe ohne Ausnahmegewilligung nun um ihre Existenz bangen müssen. Wohlgermerkt handelt es sich um Betriebe, welche die gleichen Dienstleistungen wie Betriebe mit Ausnahmegewilligung, welche sich an der Langstrasse befinden, anbieten.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wieviele Rekurse aus den Stadtkreisen 4 und 5 der Stadt Zürich bezüglich § 15 und § 16 sind bei der Volkswirtschaftsdirektion eingegangen?
2. In einer Interpellationsantwort des Gemeinderates Zürich vom 26. August 1998 schreibt der Stadtrat, dass Betriebe an der Ankerstrasse aus Gründen der öffentlichen Ordnung und wegen der zusätzlichen Lärmbelastung ab Mitternacht keine Bewilligung erhalten. Das Kanzleischulhaus (Eingang in Turnhalle für Disco liegt an der Ankerstrasse) hat aber eine Ausnahmegewilligung. Auch die neue Bar "Si o No" an der Ankerstrasse 6 hat die dauernde Ausnahme bis 02.00 Uhr erhalten. Es ist hier offensichtlich, dass der Stadtrat seine in der Interpellationsantwort gegebene Antwort willkürlich auslegt und trotzdem Bewilligungen an der Ankerstrasse an offensichtlich genehme Betriebe erteilt. Was ist die Meinung des Regierungsrates dazu?
3. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Tatsache, dass die Ausnahmegewilligungen für die dauernde Ausnahme der Schliessungszeit von Gemeinde zu Gemeinde verschieden gehandhabt wird? Etliche Gemeinden wenden das neue Gesetz liberaler an, indem diese Ausnahmegewilligungen auf Zusehen hin generell erteilen. Lediglich bei Reklamationen wird die Ausnahmegewilligung aufgehoben. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass das neue Gesetz liberal gehandhabt werden soll?
4. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass mit willkürlichen Einschränkungen die Konkurrenz unter Gastbetrieben verfälscht wird?
5. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass das neue Gastgewerbegesetz auch deshalb geschaffen wurde, damit einerseits Konkurrenz entsteht und andererseits die Bewilligungspraxis und der behördliche Hürdenlauf auf ein Minimum reduziert werden?

Alfred Heer